



Merkblatt Investitionen UFSP

UFSP können mobile Investitionen aus UFSP-Mitteln tätigen, wenn sie dies für richtig und wichtig halten. Mobile Investitionen aus UFSP-Mitteln werden auch bewilligt, wenn diese nicht bei der Budgetierung des Kredits für mobile Investitionen im Herbst des Vorjahres angemeldet worden sind.

Den UFSP werden keine Mittel aus dem "normalen" Investitionskredit bewilligt. Falls UFSP mobile Investitionen benötigen, welche durch das Budget der UFSP nicht getragen werden können, müssen die mobilen Investitionen im Rahmen der jährlichen Budgetierung des Investitionskredits von einer dem entsprechenden UFSP nahestehenden Organisationseinheit beantragt werden. Diese Anträge stehen bei der Budgetierung in Konkurrenz zu den restlichen im Investitionskredit beantragten mobilen Investitionen anderer Organisationseinheiten der UZH.

Die UFSP sind verantwortlich bis und mit BE4, also inklusive Abschreibungen und Zinsen.

Die UFSP dürfen in den ersten 8 Jahren (also während den ersten zwei Perioden) uneingeschränkt investieren. Während den ersten 6 Jahren werden mobile Investitionen über die üblichen Abschreibungsfristen abgeschrieben. In den Jahren 7 und 8 werden die Abschreibungsfristen so festgelegt, dass die mobilen Investitionen nach dem Ende der UFSP (nach 12 Jahren) vollständig abgeschrieben sind (Anlagenklassen mit variablen Abschreibungsfristen wählen!).

In den Jahren 9 bis 12 dürfen die UFSP nur noch mobile Investitionen beschaffen, wenn die UFSP bestätigen können, dass die zu beschaffenden Geräte ausschliesslich bis zum Ende der UFSP nach 12 Jahren verwendet werden und anschliessend "wertlos" sind. In diesem Falle kann die Abschreibungsdauer der Geräte an die Restlaufzeit der UFSP angepasst werden und alle Abschreibungen und Zinsen fallen noch während der Laufzeit der UFSP an (Anlagenklassen mit variablen Abschreibungsfristen wählen!).

Nach dem Ende des UFSP liegt es in der Kompetenz der Direktion des UFSP zu entscheiden, an welche Organisationseinheit der UZH noch funktionstüchtige mobile Investitionsgüter (z.B. wissenschaftliche Geräte, Software, Hardware) und kleinere Beschaffungen (z.B. Bücher, Computer) abgegeben werden sollen. Die Direktion des UFSP ist verpflichtet der Abteilung Bedarfsmanagement Infrastruktur den Besitzer-Wechsel der mobilen Investitionen zu melden, damit die Anlagenbuchhaltung der UZH entsprechend angepasst werden kann.

27. August 2013 / mb